

## Arbeitsrecht

§77 GBA; §13 Abs. 1 KKO.

**Die Mitglieder der Konfliktkommission unterliegen im Rahmen ihrer Funktion weder dem Weisungsrecht noch der Disziplinarbefugnis ihrer Vorgesetzten im Arbeitsrechtsverhältnis.**

**BG Karl-Marx-Stadt, Beschl. vom 7. Juni 1971 — 7 BA 38/71.**

Der Kläger ist im verklagten Betrieb beschäftigt und als Vorsitzender der Konfliktkommission tätig. Zur vorbereitenden Besprechung über einen Antrag hat er die Mitglieder der Konfliktkommission für den 1. März 1971 um 14 Uhr zusammengerufen. Am 1. März 1971 erteilte ihm der Technische Leiter die Weisung, diese Besprechung abzusetzen und sie außerhalb der Arbeitszeit durchzuführen. Dem leistete er nicht Folge. Daraufhin wurde ihm am 3. März 1971 vom Betriebsleiter ein Verweis ausgesprochen.

Auf den dagegen eingelegten Einspruch hat das Kreisgericht den Verweis aufgehoben. Gegen das Urteil des Kreisgerichts richtet sich der beim Bezirksgericht erhobene Einspruch (Berufung) des Verklagten. Dieser ist offensichtlich unbegründet.

Aus den G r ü n d e n :

Das Anliegen des Verklagten, gesellschaftliche Tätigkeit nach Möglichkeit außerhalb der Arbeitszeit auszuüben, ist berechtigt. Es entspricht den Forderungen der Partei- und Staatsführung. Die Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Menschen erfordert eine volle Ausnutzung der Arbeitszeit in allen Bereichen. Dem entspricht die Regelung des § 13 Abs. 1 KKO, wonach die Beratung der Konfliktkommission in der Regel außerhalb der Arbeitszeit stattfindet. Das gleiche muß auch auf vorbereitende Besprechungen zutreffen. Der Vorsitzende der Konfliktkommission wird deshalb in jedem Falle gemeinsam mit den anderen Mitgliedern der Konfliktkommission prüfen müssen, ob ein Ausnahmefall vorliegt, der eine Beratung innerhalb der Arbeitszeit erforderlich macht. Ist das nicht der Fall, wird die Konfliktkommission die Beratung außerhalb der Arbeitszeit durchführen.

Der Verklagte vertritt die unzutreffende Auffassung, die Konfliktkommissionsmitglieder müßten bei einer Beratung während der Arbeitszeit bei ihm um Freistellung von der Arbeit nachsuchen, und die Entscheidung darüber obliege dem Betriebsleiter. Richtig ist seine Bezugnahme auf § 77 GBA insofern, als hierin die Freistellung von der Arbeit zur Wahrnehmung staatlicher und gesellschaftlicher Funktionen und die damit verbundene Ausgleichszahlung geregelt werden. Der Verklagte übersieht aber, daß die Entscheidung darüber, wann die Beratung stattfindet, der Konfliktkommission selbst überlassen ist. Anders kann § 13 Abs. 1 KKO nicht verstanden werden.

Die Konfliktkommissionen sind als gesellschaftliche Gerichte Teile der einheitlichen Gerichtsbarkeit der Deutschen Demokratischen Republik. Das auch für sie zutreffende Prinzip der Unabhängigkeit (§ 2 Abs. 2 GGG) bewirkt, daß die Mitglieder der Konfliktkommission im Rahmen dieser Funktion weder dem Weisungsrecht ihrer Vorgesetzten im Arbeitsrechtsverhältnis noch deren Disziplinarbefugnis unterliegen. Das betrifft nicht nur ihre rechtsprechende Tätigkeit, sondern auch alle anderen damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen. Demgemäß bestimmen sie selbst Termin, Ort, inhaltliche Ausgestaltung der Beratung und die zu treffende Entscheidung.

Für die Zeit der Beratung, falls diese ausnahmsweise in der Arbeitszeit durchgeführt wird, sind die Mitglieder der Konfliktkommission freizustellen. Die Freistellung liegt nicht im Ermessen des Betriebsleiters. Auf die Mitglieder der Konfliktkommission sind insoweit die für Schöffen geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Nach § 1 AO über die Entschädigung für Schöffen, Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher vom 1. Februar 1965 (GBl. II S. 185) i. d. F. der AO Nr. 2 vom 19. Januar 1968 (GBl. II S. 63) ist Arbeitern und Angestellten, die als Schöffen gewählt sind, vom Betriebsleiter die zur Ausübung des Schöffenamtes sowie die zur Teilnahme an den Schöffenschulungen, Schöffenkonzerten und sonstigen Veranstaltungen für Schöffen erforderliche Freizeit zu gewähren. Danach hat der Betriebsleiter die Schöffen für ihren Einsatz zwingend freizustellen. Gleichermaßen sind die Mitglieder der Konfliktkommissionen freizustellen, wenn sie in ihrer Wahlfunktion tätig werden.

*Anmerkung:*

*Die Entscheidung des Bezirksgerichts nimmt zu einer Frage Stellung, die die Einstellung der Leiter von Betrieben und Einrichtungen zur Tätigkeit der Konfliktkommissionen berührt. Sie hat damit sehr enge Beziehungen zu der Feststellung im Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts an das 32. Plenum, daß die gesellschaftlichen Gerichte, „diese ehrenamtlichen Kollektive viel Zeit, Mühe und Kraft aufwenden, um Ursachen und begünstigende Bedingungen für Rechtsverletzungen und Störungen der zwischenmenschlichen Beziehungen in den Haus- und Wohngemeinschaften sowie Arbeitskollektiven aufzudecken und überwinden zu helfen... Sie tragen damit zugleich zur Verwirklichung der vom VIII. Parteitag der SED gestellten wichtigen Aufgabe bei, die Rechte der Bürger im Großen wie im Kleinen als festen Grundsatz unserer sozialistischen Ordnung strikt zu wahren“ (Ziff. 2 des in diesem Heft veröffentlichten Berichts).*

*Zahlreiche Betriebsleiter nutzen die wertvollen Erfahrungen und Ergebnisse der Tätigkeit der Konfliktkommissionen, um daraus Schlußfolgerungen für ihre Leitungstätigkeit abzuleiten. Oftmals sind Empfehlungen der Konfliktkommissionen der Anlaß für Entscheidungen zur Gewährleistung der Gesetzlichkeit sowie der Sicherheit und Ordnung im Betrieb. Diese Praxis entspricht der Aufgabenstellung, wie sie für die Leiter der Betriebe in § 18 GGG und in den §§ 65 und 66 KKO festgelegt ist. Die Pflicht der Betriebsleiter, die Konfliktkommissionen in ihrer Tätigkeit allseitig zu unterstützen, erhält ihre politisch-rechtliche Zielstellung eben durch das Anliegen, die große gesellschaftliche Kraft der Konfliktkommissionen für die Verwirklichung des sozialistischen Rechts und die weitere Bewußtseinsentwicklung der Bürger zu nutzen.*

*Auf der 32. Plenartagung des Obersten Gerichts mußte andererseits aber auch festgestellt werden, daß von einzelnen Leitern der große politisch-erzieherische Wert einer guten Zusammenarbeit mit den Konfliktkommissionen noch nicht immer erkannt wird (vgl. hierzu das in diesem Heft auszugsweise veröffentlichte Referat von Siegert). Die vorstehende Entscheidung des Bezirksgerichts zeigt, daß auch in diesem Fall die Grundsätze zur Unterstützung der Konfliktkommission durch den zuständigen Leiter nicht in ausreichendem Maße beachtet worden sind. Dem Ergebnis der Entscheidung ist daher voll zuzustimmen. Allerdings erfordert die Begründung einige Bemerkungen.*

*Die Wahrnehmung der Aufgaben als Vorsitzender oder Mitglied der Konfliktkommission gehört zu den gesell-*